

Allgemeine Geschäfts-, Verkaufs- und Lieferbedingungen

1. Allgemeines

Die Zusammenarbeit erfolgt aufgrund der nachstehend aufgeführten Bestimmungen die einen integrierten Bestandteil jeder Verkaufs- und Liefervereinbarung bilden.

Abweichende Vereinbarungen sind nur gültig wenn diese schriftlich vereinbart werden. Mit der Erteilung eines Auftrages anerkennt der Kunde diese Bestimmungen vollumfänglich.

2. Auftragsgrundlagen

Als Grundlage für ein Angebot gelten die vom Kunden angegebenen Eckdaten. Für die Richtigkeit der vom Auftraggeber / Besteller als fix übermittelten Masse übernehmen wir keine Verantwortung.

Allfällige Fehlläufe und Mehrkosten hieraus gehen zu Lasten des Auftraggebers.

3. Angebot/Offerte

Schriftlich abgegebene Angebote haben unter normalen Umständen eine Gültigkeit von 2 Monate ab Ausstellungsdatum. Bei nachträglicher Änderung der Menge behalten wir uns eine Preisanpassung vor.

Das Angebot wird aufgrund aktueller und überschaubarer Marktdaten erstellt. Sollte sich das Marktumfeld kurzfristig verändern behalten wir uns eine Preisanpassung vor. In den Preisen nicht inbegriffen sind zusätzliche Kosten für Arbeiten und Aufwände die bei der Offertstellung nicht bekannt oder vorgesehen waren.

Offerten auf der Basis telefonischer Anfrage ohne Einsicht in Vorlagen etc. sind grundsätzlich nur als Richtwerte zu verstehen.

4. Preise

Alle Preise verstehen sich soweit nicht anders angegeben exkl. der gesetzlichen MwSt. und unverpackt ab Werk.

Daten und Vorlagen vom Kunden sind gemäss unseren Angaben gebrauchsfähig zu liefern.

Nachträgliche Datenbearbeitung in jeglicher Form wird zusätzlich in Rechnung gestellt.

5. Gut zur Ausführung

Der Kunde erhält vor der Fertigung ein Layout der gewünschten Beschriftung zur Ansicht und Endkontrolle für die Ausführung.

Der Auftraggeber hat die Pflicht dieses Layout in allen Belangen zu prüfen und in irgendeiner Form schriftlich zu genehmigen.

Wird die Ausführung ohne schriftliche Genehmigung erteilt oder verlangt und treten dann Beanstandungen auf, können wir jegliche Gewährleistung oder Haftung ablehnen.

6. Auftrag

Ein Auftrag gilt als erteilt sobald eine Bestellung vom Kunden in irgendeiner Form vorliegt. Jede Arbeit wird individuell für den Kunden ausgeführt. Sollte der Auftrag aufgrund individueller Umstände gestoppt oder zurückgezogen werden sind wir berechtigt, alle bis dahin getätigten Arbeiten, Materialien und Auslagen in Rechnung zu stellen.

Auftraggeber ist der direkte Besteller der auch bei Bestellung für Dritte Vertragspartner bis zur vollständigen Bezahlung der Rechnung bleibt. Das gestalten und ausarbeiten eines speziellen Logos, Signets, Erscheinungsbild o.ä. für den Kunden bildet bereits einen Auftrag und wird auch bei Nichterteilung eines Ausführungsauftrages in Rechnung gestellt.

7. Baugenehmigung

Sofern für die Ausführung eine Baugenehmigung erforderlich ist werden wir diese im Auftragsverhältnis für den Kunden einholen und als Zusatzarbeit mit einer vereinbarten Pauschale zzgl. der Kosten vom aml. Katasterplan verrechnen.

Mehraufwand wie z.B. die Baubegleitung vor Ort mit einem Vertreter der Behörde oder gleichartige Arbeiten sind nicht in der Pauschale inbegriffen und werden gesondert gelistet und verrechnet.

Die aml. Kosten für die Baugenehmigung werden dem Auftraggeber direkt von der Behörde verrechnet

8. Bemusterung / Attrappen / Bauvisiere

Eine Bemusterung der Ausführung oder das erstellen von Attrappen und Bauvisieren sind, soweit nicht anders vereinbart, kostenpflichtig und werden zusätzlich nach Aufwand verrechnet.

Diese Arbeiten werden auch in Rechnung gestellt wenn der Auftrag nicht zur Ausführung kommen sollte.

9. Liefertermin

Der Liefertermin gilt ab dem Zeitpunkt der schriftlichen Freigabe für die Produktion und ab Vorlage der behördlichen Baugenehmigung.

Evtl. Lieferverzögerungen berechtigen den Kunden weder zum Vertragsrücktritt, verzögerter Zahlung oder Geltendmachung von Schadenersatzforderungen.

10. Übernahme der Lieferung und Gefahrenübernahme

Bei Lieferung „ab Werk“ geht die Gefahr an den Besteller über wenn die Ware die Fabrik verlässt, auch wenn der Transport durch Transportmittel des Lieferanten erfolgt.

Bei „anschlussfertig“ oder „inkl. Montage“ gelieferter Ware ist die Gefahrenübernahme ungeachtet der Fertigstellung ab dem Zeitpunkt wo die Ware fest montiert ist.

Erfolgt die Lieferung per Post, Spedition, Kurier etc. muss die Ware bei der Übergabe sofort auf äussere Schäden hin überprüft werden und im Schadenfall gegenüber dem Transportunternehmen sofort schriftlich festgehalten und reklamiert werden.

11. Reklamationen

Die Lieferung und Montage der Ware gilt als vollumfänglich genehmigt sofern der Kunde nicht innert 5 Arbeitstagen eine schriftliche und begründete Mängelrüge angezeigt hat.

Geringe Abweichungen oder Unterschiede in Grösse, Form und Farbe insbesondere auch im Farbton der Lackierung oder des Acrylglases können nicht als Mängel geltend gemacht werden.

Beanstandungen aus Lieferung durch Transportunternehmen müssen unverzüglich und sofort nach Erhalt schriftlich angezeigt werden. (siehe auch Pos.10)

12. Garantie

Auf den von uns hergestellten Waren gewähren wir eine Garantie von 12 Monate auf Material und Arbeit.

Hiervon ausgenommen sind die mutwillige Beschädigung durch Dritte, Vandalismus, Elementarschäden und Glasbruch.

Für Garantiarbeiten muss der mühelose Zugang zu den Bauteilen bauseitig und SUVA konform gewährleistet sein. Allfällige Kosten für Gerüst, Skyworker etc. gehen (auch wenn die SIGNTECH dies organisiert) zu Lasten des Bestellers.

Lässt der Besteller ohne ausdrückliche und schriftliche Zustimmung der SIGNTECH durch Dritte Arbeiten am Objekt ausführen, so erlischt dadurch jeglicher Gewährleistungsanspruch.

Für Folgeschäden oder Schäden bei Dritten übernehmen wir keine Haftung.

13. Zahlung

Unsere normalen Zahlungskonditionen betragen innert 30 Tagen rein netto. Andere Vereinbarungen müssen schriftlich festgehalten werden. Unberechtigte Skontoabzüge werden inkl. eines Verwaltungskostenzuschlages nachgefordert.

Verspätete Zahlungen mit einer Verzugszeit von mehr als 15 Tagen werden mit einem Verzugszins von 6 % + Verwaltungskostenzuschlag nachbelastet.

Verrechnung mit berechtigten Forderungen können nur mit schriftlicher Zustimmung der SIGNTECH GmbH vorgenommen werden

14. Eigentumsvorbehalt

Die Ware bleibt vollumfänglich bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum der SIGNTECH GmbH und darf weder veräussert noch verpfändet werden.

15. Urheberrecht

Alle von uns angefertigten Entwürfe, Layouts und Skizzen sind urheberrechtlich geschützt und dürfen ohne unsere Zustimmung nicht an Dritte weitergegeben oder anderweitig kommerziell genutzt werden. Der Missbrauch wird mit einer Schadenersatzforderung belegt.

16. Gerichtsstand

Gerichtsstand für den Besteller ist Herisau. Die SIGNTECH GmbH ist jedoch berechtigt den Besteller auch an dessen Firmensitz rechtlich zu belangen.

Das Rechtsverhältnis untersteht ausschliesslich dem schweizerischem Recht

17. Verbindlichkeit der AGB

Diese AGB bleibt auch bei Unwirksamkeit einzelner Punkte in ihren übrigen Teilen verbindlich.

18. Zustimmungserklärung des Bestellers

Mit der Erteilung eines Auftrages bescheinigt der Besteller diese AGB gelesen zu haben und dass er den Inhalt dieser AGB vollumfänglich in allen Punkten anerkennt.

Signtech GmbH, CH-9100 Herisau, A.Stotz

Stand Juni 2013